

Die Erbschaftsteuer ist unmoralisch

Wer reiche Erben besteuert, macht uns alle ärmer. Besser wäre es, die Bürger würden freiwillig zahlen. Wenn man es schlau anstellt, kann das gelingen.

VON REINER EICHENBERGER
UND MARCO PORTMANN

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2014 die heutige Erbschaftsteuer wegen ihrer starken Privilegierung betrieblichen Vermögens für teilweise verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber beauftragt, mehrere Ausnahmeregelungen bis zum 30. Juni 2016 abzuschaffen. In dieser Denkpause sollte die Erbschaftsteuer grundsätzlich überdacht werden.

Die Befürworter einer hohen Erbschaftsteuer behaupten stereotyp, sie sei eine besonders gute und gerechte Steuer. Sie bewirke kaum negative Leistungsanreize und träge jene, die ohne Leistung viel erhielten. Insbesondere sollen auch die Erbschaften direkter Nachkommen besteuert werden, weil der größte Teil der Erbmasse in direkter Linie fließt. Wir vertreten genau das Gegenteil: Die Erbschaftsteuer für direkte Nachkommen ist eine besonders schlechte und unmoralische Steuer – und es gibt viel bessere Alternativen.

Die Befürworter von Erbschaftsteuern haben eine viel zu enge theoretische Perspektive. Sie fokussieren auf die Leistungsanreize und meinen, dass Erbschaftsteuern die Arbeitsanreize der Erblasser und Erben weniger mindern als Einkommen- und Mehrwertsteuern. Gute Steuertheorie geht aber anders. Sie berücksichtigt alle volkswirtschaftlichen Kosten und Konsequenzen einer Steuer infolge von Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Wirtschaftssubjekte. Diese sind bei Steuern auf Erbschaften in direkter Linie riesig.

Werden Erbschaftsteuern am Wohnsitz der Erben erhoben, können diese die Steuer durch Umzug an einen Ort ohne Erbschaftsteuern leicht umgehen. Deshalb besteuern fast alle Länder nicht die Erben, sondern die Erbschaften am Wohnsitz der Erblasser. Aber auch das funktioniert immer schlechter.

Erstens fallen große Erbschaften zumeist nicht als Finanzvermögen, sondern in Form von Unternehmungen und Immobilien an. Oft könnten die Erben die Steuern nicht zahlen, ohne die Unternehmungen und Immobilien zu verkaufen oder zu liquidieren, was Arbeitsplätze gefährdet. Der Staat besteuert deshalb Erbschaf-

ten in Form von Unternehmungen und Immobilien zumeist viel niedriger als Finanzvermögen und gibt so den potentiellen Erblassern Anreize, ihr Vermögen möglichst in diesen steuerbegünstigten Formen anzulegen. Daraus resultieren hohe volkswirtschaftliche Kosten, weil viel Kapital wenig ertragreich angelegt wird und ineffiziente Eigentümerstrukturen gefördert werden. Zudem stellen sich die Verfassungsgerichte vermehrt gegen die willkürliche Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Vermögensarten und verlangen Reformen. Bemerkenswert war, wie 2007 in Österreich das Parlament auf Reformforderungen des Bundesverfassungsgerichts reagierte. Es ließ die Erbschaftsteuer gleich gänzlich fallen, weil es sie als nichtreformierbar erachtete.

Zweitens werden die potentiellen Erblasser mit fortschreitender Globalisierung und medizinischem Fortschritt immer mobiler, und sogar der Todeszeitpunkt wird zunehmend wählbar. Entsprechend können Erblasser ihren Wohnsitz auf den Todeszeitpunkt hin an einen Ort ohne Erbschaftsteuern verlegen. Genau genommen müssen sie dann nicht einmal auf ihren Tod warten, sondern können ihren Besitz auch steuerfrei verschenken. Viele wohlhabende Familien besitzen schon mehrere Liegenschaften im Ausland, so dass eine Wohnsitzverlagerung ein Leichtes ist.

Bereits heute gibt es in Ländern ohne Erbschaftsteuern wie Thailand oder Indien immer mehr Unternehmungen, die sich auf die Beherbergung und Pflege ausländischer Pensionäre spezialisieren. So zieht es immer mehr potentielle Erblasser in südliche Gefilde, weil dort nicht nur das Leben angenehm und billig ist, sondern auch die Altenbetreuung immer besser wird. Je höher die Erbschaftsteuern werden, desto mehr Erblasser werden – zuweilen nach „Beratung“ durch ihre Erben – ihren

Den Tod zu besteuern ist ein diffiziles Geschäft.

Wohnort und manchmal sogar den Todeszeitpunkt an die Erbschafts-gesetze anpassen. Die Erbschaftsteuer würde damit nicht nur weniger ertragreich, sondern sie droht den Sterbetourismus zu fördern und so zur unmoralischsten aller Steuern zu werden.

Zur Verhinderung solcher Ausweichreaktionen erhebt Deutschland anders als fast alle anderen Länder die Erbschaftsteuer dann, wenn der Erblasser oder die Erben Inländer sind. Zudem belegt es die eigenen Staatsangehörigen bis zu fünf Jahren nach ihrem Wegzug mit der deutschen Erbschaftsteuer. Überdies erhebt es eine Wegzugsteuer für Vermögende. So führt eine Steuer zur nächsten und auch zur Einschränkung des Rechts auf freie Auswanderung.

Die Situation der Deutschen ist schon fast gespenstisch: Die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU bringt zwar freie Zuwanderung nach Deutschland, und spezielle Steuern für Zuwanderer würden als Verletzung der Personenfreizügigkeit interpretiert. Andererseits entrichten deutsche Auswanderer wegen der deutschen Erbschaftsteuer im Ausland höhere Steuern als die dortige Bevölkerung. Umgehen lässt sich die extraterritoriale Besteuerung freilich durch eine frühzeitige Republikflucht weit vor dem erwarteten Ablebenszeitpunkt. Dies beschert der Staatskasse zusätzliche Steuerausfälle und schlimmer, es verursacht hohe volkswirtschaftliche Kosten. Je mehr Länder aufgrund der zunehmenden Mobilität die Erbschaftsteuern abschaffen, desto leichter können Deutsche Erblasser und Erben ihren Wohnsitz auch für mehrere Jahre ins Ausland verlegen.

Zugleich müssen an allen Ecken und Enden Schlupflöcher gestopft werden. So müssen Auszahlungen von Lebensversicherungen möglichst wie Erbschaften besteuert werden, weil sie sonst gute Vehikel zur Umge-

hung der Erbschaftsteuer sind. Deshalb wird ein gewichtiger Teil der Versicherungszahlungen wegbesteuert, mit denen verantwortungsvolle verstorbene Väter oder Mütter ihre Liebsten einst absichern wollten. Ein anderes Beispiel sind Familienstiftungen, die heute in Deutschland alle 25 bis 30 Jahre einen virtuellen Erbgang versteuern müssen, um Steuerumgehung zu verhindern. Genauso müssten eigentlich auch die Investitionen in teure Ausbildungen der Kinder sowie zinslose Darlehen innerhalb der Familie überwacht werden, weil sie sonst als steuerfreie Transfermechanismen missbraucht werden können. Erbschaftsteuern für direkte Nachkommen führen also nicht in den Wohlstand für alle, sondern auf den „Weg zur Knechtschaft“, vor dem Friedrich August von Hayek stets gewarnt hat.

Schließlich ist zu bedenken, weshalb Erbschaftsteuern so leicht ausgewichen werden kann. Wenn der Staat Größen wie das Einkommen oder die Wertschöpfung besteuert, die über das ganze Jahr entstehen und zu denen er mit guten öffentlichen Leistungen beiträgt, bewirkt das zweierlei: Erstens haben die Bürger Anreize, die Steuern zu bezahlen. Ansonsten müssten sie auf das Einkommen verzichten oder es an einem steuergünstigeren Ort verdienen, wo die Erwerbsbedingungen aber oft schlechter sind.

Zweitens erhält der Staat Anreize, gute Leistungen zu erbringen, so dass seine Steuererträge sprudeln. Im Gegensatz dazu besteuern Erbschaftsteuern nicht langanhaltende Wertschöpfung, sondern den Tod, den nur kurz dauernden Verlust des höchsten Wertes, des Lebens. Zum Tod aber trägt der Staat nichts bei und sollte auch nichts beitragen. Deshalb gehen von Erbschaftsteuern keine positiven Anreize für den Staat aus, und deshalb können die Betroffenen ihnen gut ausweichen.

Das Gesagte spricht nicht allgemein gegen Erbschaftsteuern, son-

dern nur gegen die Besteuerung von Erbschaften, mit denen die Erblasser ihre Erben bestmöglich begünstigen wollen. Das trifft auf Erbschaften von Ehepartnern und direkten Nachkommen zumeist stärker zu als auf diejenigen von weit entfernten Verwandten. In der Schweiz erheben die Kantone die Erbschaftsteuern mit eigenen Tarifen. Der interkantonale Wettbewerb zwingt sie, ihre Steuern an die Begünstigungsziele der Erblasser anzupassen, also die Sätze auf Erbschaften für vom Erben geliebte Erben praktisch auf null zu senken. Die Sätze für vom Erblasser wenig geliebte Erben können sie aber sehr wohl hoch ansetzen. Weil so die negativen Effekte auf die Wohlfahrt der Erblasser nur klein sind, führen die kantonalen Erbschaftsteuern nur zu wenig Ausweichbewegungen.

Obwohl gemäß einfacher Theorie des Steuerwettbewerbs der Wettbewerb zwischen den Kantonen die Erbschaftsteuern unterminieren sollte, ist das Erbschaftsteueraufkommen trotz weitestgehender Steuerfreiheit von Ehepartnern und direkten Nachkommen im internationalen Vergleich mit jährlich rund 900 Millionen Franken (gemäß OECD 0,55 Prozent der gesamten Steuer- und Zwangsabgabeneinnahmen) hoch. Die deutsche Erbschaftsteuer mit ihren hohen Sätzen auf Erbschaften in direkter Linie (sogar für Ehepartner) und mit ihrem eindrucksvollen Kontrollapparat bringt nur 4,3 Milliarden Euro oder 0,45 Prozent der deutschen Steuer- und Zwangsabgabeneinnahmen ein. Die noch höhere englische Erbschaftsteuer, die alle vererbten Vermögen von mehr als 325 000 Pfund unabhängig vom Verwandtschaftsgrad der Erben mit 40 Prozent besteuert, bringt 0,54 Prozent der gesamten Einnahmen – also genauso viel wie die auf den ersten Blick „windelweichen“ kantonalen Erbschaftsteuern in der Schweiz.

Da die Steuern im Vergleich zu den anderen Steuern gewichtig sind,

obwohl sie die Erbschaften in direkter Linie nicht erfassen, kann ihr hohes Aufkommen weder im Reichtum der Schweiz noch in der Flucht reicher Familien in die Schweiz gründen. Vielmehr sinken mit der Entlastung der direkten Nachkommen die Steueroptimierungsanstrengungen der potentiellen Erblasser sowie die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit, insbesondere bei der Vererbung von Unternehmungen und Immobilien Ausnahmen zu gewähren.

Der Erfolg dezentralisierter Erbschaftsteuersysteme ist eindrucksvoll, aber es gibt eine noch bessere Möglichkeit, einen Teil der Erbschaften für die Allgemeinheit zu gewinnen. Das liberale Ideal wäre, dass viele Erblasser einen Teil ihres Vermögens ohne Zwang der Allgemeinheit hinterlassen. Dafür schlagen wir das Konzept eines Staatserbes vor, wir nennen es „freiwillige Erbschaftsteuer“. Für den Staat, oder noch besser je für den Bund, die Länder und die Gemeinden, soll ein gesetzlicher Erbteil festgelegt werden. Damit wäre der Staat einfach ein ganz normaler im Gesetz vorgesehener Erbe, aber ohne Pflichtteil. Er erhielte also, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt, einfach seinen gesetzlichen Erbteil. Jeder Erblasser könnte aber selbst entscheiden, ob und inwiefern er den Erbteil des Staates oder der verschiedenen staatlichen Ebenen kürzen oder gar erhöhen will.

Dieses Verfahren hat gegenüber den bisherigen Ansätzen vier entscheidende Vorteile: Erstens könnte ein gesetzlicher Erbteil für den Staat höher sein als die heutigen realen Erbschaftsteuersätze, die durch Freibeträge, tiefe Anfangssätze und viele Ausnahmen gedrückt werden. Trotz der Höhe des gesetzlichen Erbteils würden sicher viele Erblasser den Staat begünstigen. Heute ist es auch für Erblasser mit nur wenig geliebten Verwandten kaum vorstellbar, diese zu enterben und stattdessen den Staat als Erben

einzusetzen. Umgekehrt würden viele dieser Erblasser den Staat nicht enterben, wenn er wie von uns vorgeschlagen gesetzlicher Erbe wäre, nur um ihr ganzes Vermögen ihren ungeliebten Verwandten zu vermachen. Deshalb würden viele Erbschaften schlussendlich höher als heute „besteuert“, aber eben freiwillig.

Zweitens wäre die freiwillige Erbschaftsteuer mit viel niedrigeren volkswirtschaftlichen Kosten verbunden als die heutigen Zwangserbschaftsteuern. Heutigen Zwangserbschaftsteuern. Diejenigen, die ihr Erbe möglichst vollständig Verwandten oder Freunden zukommen lassen wollen, müssten nicht mehr wie heute aufwendige Steueroptimierung betreiben, sondern könnten einfach den staatlichen Erbteil kürzen.

Drittens würden die vom Verfassungsgericht wiederholt festgestellten Ungerechtigkeiten und Mängel aufgehoben. Viertens schließlich gäbe der Ansatz dem Staat stärkere Anreize, sich für das Wohl der potentiellen Erblasser einzusetzen, um so möglichst oft als würdiger und glücklicher Erbe hervorzugehen.

Unser Vorschlag mag auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Er ist aber sicher nicht unrealistisch. So haben viele Länder die Zahl der Organ Spenden stark erhöht, indem sie per Gesetz alle Bürger zu Organ Spendern machten, aber jedem Einzelnen das Recht einräumten, sich durch eine einfache Erklärung davon auszunehmen. Nicht zuletzt dank dem immer noch sehr guten Ruf Deutschlands, im Vergleich zu den meisten anderen Staaten ein Hort der Demokratie, Freiheit und nachhaltigen Finanzpolitik zu sein, dürfte es dem Bund, den Ländern und den Gemeinden nicht schwerfallen, einen gewichtigen Teil ihres gesetzlichen Erbteils zu erhalten. Oder, falls ihnen das nicht gelingt, die richtigen Lehren daraus zu ziehen.

Reiner Eichenberger ist Professor für Finanzwissenschaft an der Universität Fribourg/Schweiz. Marco Portmann ist dort Oberassistent für Volkswirtschaftslehre.